

Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
der Lager Hase und des Dinklager Mühlenbaches

Vom 17. 11. 2011

Aufgrund der §§ 76 und 78 WHG v. 31. 7. 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), und § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), i. V. m. § 91 Abs. 2 NWG wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für die Lager Hase und den Dinklager Mühlenbach in den Landkreisen Cloppenburg und Vechta wird ein Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Lager Hase liegt in den Gemeinden Essen und Bakum und reicht von der Bahnlinie in Essen bei Flusskilometer 2 + 552 bis zum Zusammenfluss mit dem Dinklager Mühlenbach und der Aue bei Flusskilometer 12 + 187.

(2) Das Überschwemmungsgebiet des Dinklager Mühlenbaches umfasst Flächen in den Gemeinden Essen und Bakum sowie der Stadt Dinklage von der Mündung in die Lager Hase bei Flusskilometer 0 + 000 bis Flusskilometer 8 + 875 östlich der Landesstraße L 849. Die unter den Brücken der das Überschwemmungsgebiet querenden Verkehrsanlagen gelegenen Geländeflächen sind Teil des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

(3) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 45 000 (**Anlage**). Die Begrenzung des Überschwemmungsgebietes ergibt sich darüber hinaus aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und sieben Lageplänen im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 7).

(4) Die Veröffentlichung der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und der Lagepläne im Maßstab 1 : 5 000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen dieser Karten bei der Stadt Dinklage, den Gemeinden Essen und Bakum sowie den Landkreisen Cloppenburg und Vechta aufbewahrt werden. Dort können sie während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Verbote und Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse

(1) Verbote sowie Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und des NWG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Von den Genehmigungs- und Zulassungserfordernissen des § 78 Abs. 3 und 4 WHG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird und die Arbeiten in der Zeit vom 1. April bis 30. September eines Jahres begonnen und abgeschlossen werden;
2. die vorübergehende Lagerung von Stoffen (Feldfrüchte, Erde, Holz, Sand und dergleichen), mit Ausnahme wassergefährdender Stoffe, in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres;
3. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken, einstämmigen Freileitungsmasten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Oldenburg, den 17. 11. 2011

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Fuhrmann



Anschluss an das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Nadamer Baches

Blatt 1

Anschluss an das noch festzusetzende Überschwemmungsgebiet des Calhoner Mühlenbaches

Blatt 2

Anschluss an das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Fladderkanals

Blatt 3

Blatt 4

Anschluss an das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Aue

Blatt 5

Anschluss an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Hopener Mühlenbaches

Blatt 6

Anschluss an das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Dinkel

Blatt 7

Anschluss an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Trenkampsbaches

Anlage zur Verordnung des NLWKN vom 17.11.2011

Überschwemmungsgebiet der Lager Hase

von der Eisenbahnbrücke in Essen (Fluss-km 2+550)
bis zum Zusammenfluss von Dinklager Mühlenbach und Aue (Fluss-km 12+187)

und des Dinklager Mühlenbaches

von der Mündung in die Lager Hase (Fluss-km 0+000)
bis zur BAB A1 (Fluss-km 10+824)

Übersichtskarte
1:45 000

 NLWKN
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Aufgestellt:
Cloppenburg, den 14.11.2011

Legend:
 Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
der Lager Hase und des
Dinklager Mühlenbaches
(HQ 100)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

 LGLN

© 2011

Lott

